



VERBAND ELEKTRONISCHER ZAHLUNGSVERKEHR  
ASSOCIATION POUR LES PAIEMENTS ELECTRONIQUES  
ASSOCIAZIONE PER PAGAMENTI ELETTRONICI

---

## **JAHRESBERICHT**

# **2018**



Geschäftsstelle: Löwenstrasse 61, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 224 66 00

Fax 044 224 66 24 [vez@zurich-law.com](mailto:vez@zurich-law.com)

## 2018: Ein Jahr der Weichenstellungen

Auch wenn 2018 der elektronische Zahlungsverkehr nicht für viele Schlagzeilen sorgte, war es doch ein ereignisreiches Jahr. In vielen Bereichen wurden Entscheide getroffen, die weit in die Zukunft hinein wirken werden.

So wurden im Bereich Debit die Weichen neu gestellt. Visa hat entschieden V Pay bis 2022 vom Markt zu nehmen. Die V Pay Issuer sind nun gezwungen ihre gerade erst angelaufenen Roll-outs zu beenden und nach Alternativen zu suchen. Es bieten sich Debit MasterCard oder Visa Debit an. Diese beiden Karten sind insofern attraktiv, als dass sie auch internetfähig sein sollen. Hier ist zu erwarten, dass sie schnell an Marktanteilen gewinnen und Maestro bedrängen werden. Dies wird negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Merchant Service Charge haben. Denn im Gegensatz zu Maestro dürfen für Debit Master Card und Visa Debit Interchange Fee verlangt werden. Doch nach einer Einführungszeit von 3 resp. 5 Jahren oder vorher bei Erreichen eines Marktanteils von 15% fällt die IF am POS dahin und reduziert sich im mobile und online Bereich auf 0.20%.

Mit der PSD II findet ein weiterer Wandel statt, dessen Auswirkungen kaum abschätzbar sind. Die neuen Vorschriften der PSD II sind ab dem 13. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Ziele der Neuregelung sind:

- Verbot von Aufschlägen, bei denen es sich um zusätzliche Kosten für Zahlungen mit Kredit- oder Debitkarten sowohl am POS als auch online,
- Öffnung des EU-Zahlungsmarktes für Unternehmen, die Zahlungsdienste auf der Grundlage des Erhalts des Zugangs zu Informationen über das Zahlungskonto anbieten,
- Einführung strenger Sicherheitsanforderungen für elektronische Zahlungen sowie für den Schutz der Verbraucherfinanzdaten,
- Verbesserung der Verbraucherrechte in zahlreichen Bereichen. Dazu zählen eine reduzierte Haftung für nicht autorisierte Zahlungen und die Einführung eines bedingungslosen Erstattungsrechts für Lastschriften in Euro.

Mit der PSD II, eine der letzte einer Reihe von in der EU angenommenen Rechtsvorschriften, sollen moderne, effiziente und kostengünstige Zahlungsdienste bereit gestellt werden und der Schutz der europäischen Verbraucher und Unternehmen erhöht werden. Letztlich zielt sie auf die Aktualisierung der europäischen Zahlungsdienste, um so mit dem sich rasch entwickelnden Markt Schritt zu halten.

Der VEZ steht dem sehr positiv gegenüber und möchte gerne eine Übernahme dieses Regelwerks durch die Schweiz beschleunigen.

2018 wurde auch bekannt, dass Visa diverse Card Scheme Fees in der Schweiz anhebt oder neu einführt. Damit wird weiter an der Card Scheme Fee-Gebührenschraube gedreht.

Der VEZ hat sich neben der Begleitung dieser Vorgänge 2018 schwerpunktmässig den Interchange Fees für Umsätze mit ausländischen Kreditkarten zugewendet. Die einzelnen Gebühren wurden von einer Vorstandsgruppe zusammengetragen und ausgewertet. Dies ergab, dass sehr grosse Unterschiede bestehen, welche sich nicht technisch oder ökonomisch rechtfertigen lassen.

Zeitgleich widmete sich auch die EU-Kommission dieser Thematik und setzte auf Vorschlag der Cars Schemes die Interchange Fee für Kreditkarten von ausserhalb der EU auf 0.3 % und damit auf den gleichen Wert wie Kreditkarten innerhalb der EU fest. Visa hob im Gegensatz dazu und gegen den Trend die Interchange Fee für ausländische Karten in der Schweiz an.

Der VEZ nahm die Ergebnisse seiner Untersuchung, der Entscheid der EU-Kommission und die Erhöhung durch die Visa zum Anlass bei der Weko ein Verfahren gegen die überhöhten Interchange Fees einzuleiten. Die Eingabe erfolgte 2019.

Nicht unerwähnt darf die Übernahme von SIX Payment Services durch Worldline bleiben. Unmittelbare Konsequenzen für den Markt hatte diese Übernahme noch keine. Doch man darf gespannt sein, was diese erneute Veränderung auf dem Acquiringmarkt für die Zukunft bedeutet.

Eine unmittelbare Auswirkung hatte die Übernahme von SIX Payment Services jedoch auf den hier vorliegenden Jahresbericht. In der Vergangenheit wurden von der SIX verschiedene Zahlen zum Kartenmarkt zur Verfügung gestellt. Diese Kooperation wurde dieses Jahr beendet. Entsprechend ist der statistische Teil im Anhang des Jahresberichts deutlich schmaler als in den Vorjahren ausgefallen. Wir bedauern dies sehr.

Wir danken an dieser Stelle und wie in den Vorjahren unseren Mitgliedern für ihre Unterstützung und die hohe, breit gefächerte Expertise, die sie in die tägliche Verbandsarbeit einbringen.

August Harder  
Präsident

Severin Pflüger  
Geschäftsführer

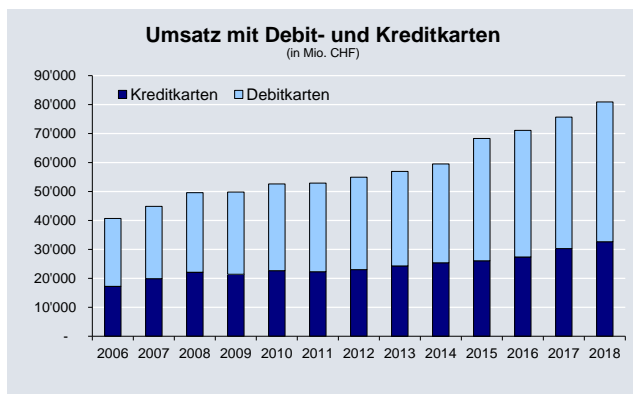
# Inhaltsverzeichnis

Kartenmarkt.....	5
Allgemeine Marktentwicklung	
Kundenkarten	
Der Debitmarkt kommt in Bewegung .....	7
Inkl. Darstellung für den Debitmarkt wichtigen Weko-Entscheide:	
- Einführung einer DMIF für das Debitkartensystem Visa V PAY, 27. April 2009	
- Maestro Fallback Interchange Fee und Debit MasterCard Interchange Fee, 31. Mai 2011	
- DMIF für das Debitkartensystem Visa V PAY, 16. August 2017	
- MasterCard Secure Digital Debit Interchange Fee (SDDIF), 16. August 2017	
- Zusammenfassung	
- Einschätzung des VEZ	
Erhöhungen der Card Scheme Fees.....	15
MasterCard: Gebühren für Pre-Autorisationen und Autorisationen	
VISA Acquirer Clearing & Settlement Fee sowie Acquirer Authorization Fee	
Neue Gebühr MasterCards betreffend Secure-Transaktionen	
Neue Eingabe geplant: Card Scheme Fees intra non-EEA	
Weko-Verfahren Intra-non-EEA und Interregional IF für Credit.....	19
Weitere Weko-Verfahren.....	22
«MasterCard World»: Nach wie vor bei der Weko hängig	
Twint / Apple	
Politische und rechtliche Entwicklungen im Ausland .....	24
Britische Sammelklage gegen MasterCard	
EU: Multilaterale Interchange Fee	
Technische Entwicklungen / ep2 .....	26
Exkurs: Open Banking.....	28
Mitglieder, Vorstand und Geschäftsstelle .....	31
Tabellen, Daten und Fakten .....	32
Mitgliederfirmen und -verbände .....	33
Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle, Geschäftsführung .....	34
Mitglieder der grossen Arbeitsgruppe .....	35
Organigramme .....	38
Tabellen .....	40
PostFinance Card	
M-CARD	
Zahlungsverkehr mit Karten und Checks	
Kundenkarten	
Issuing, Acquiring und Processing im Schweizer Kartenmarkt	

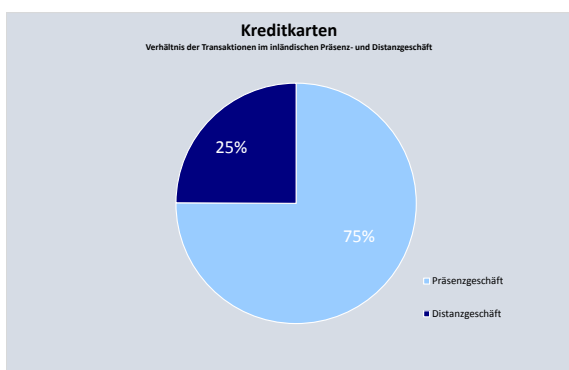
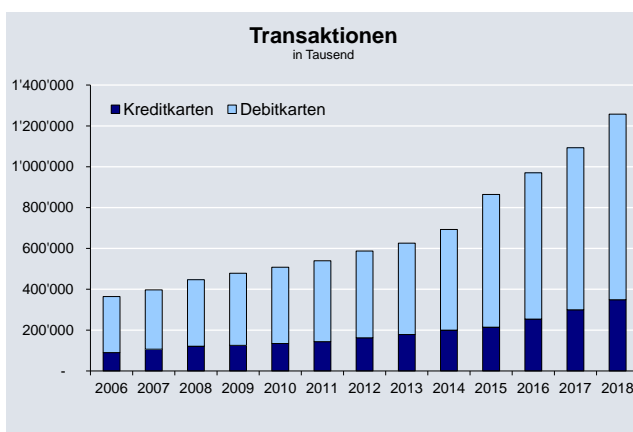
# Kartenmarkt

## Allgemeine Marktentwicklung

Bezahlen mit Debit-, Kredit- oder Prepaidkarten liegt weiterhin im Trend. Allein mit Debit- und Kreditkarten von in- sowie ausländischen Zahlungskarten wurden im letzten Jahr bei schweizerischen Händlern und Dienstleistern knapp CHF 81 Mrd. umgesetzt. Damit hat sich der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr (75 Mrd.) wiederum gesteigert. Mit einem Umsatz von rund CHF 801 Mio. (Vorjahr 870 Mio.) nehmen die erfassten E-Geld Karten (Prepaid-Karten e.g.) wieder ab. Sie vermögen auch keinen wesentlichen Marktanteil auszumachen.

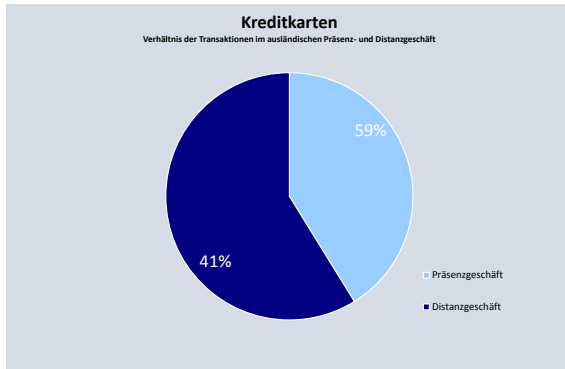


Die Zahl der Transaktionen mit Debit- und Kreditkarten stiegen dieses Jahr ein weiteres Mal. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Zunahme von 13% und stellt damit eine prozentual etwa gleich hohe Steigerung wie in den beiden Vorjahren dar. Der durchschnittliche Umsatz pro Transaktion sank bei den Kreditkarten (in- und ausländische in der Schweiz) von CHF 121 auf CHF 112.31. Auch bei Debitkartentransaktionen sank der durchschnittliche Transaktionsbetrag vom Vorjahreswert CHF 63 auf CHF 58 im Jahr 2018.



Die kundenfreundliche NFC-Technologie («kontaktloses Zahlen») bringt die Kunden vermehrt dazu, auch bei kleineren Beträgen bargeldlos zu zahlen. Während der Anteil von kontaktlosen Transaktionen mit in- und ausländischen Kreditkarten in der Schweiz im Jahr 2017 noch bei 62.57 Mio. lag, waren es im Jahr 2018 schon 104.3 Mio. Transaktionen. Bei den Debitkarten wurden 2018 249.3 Mio

Transaktionen im Vergleich zu 90.69 Mio. 2017 gemessen. Die Debitkarten haben gemäss den Zahlen der SNB demnach die Oberhand bei den contactless-Transaktionen. So entfallen beim Umsatzvolumen knapp 60% auf Debitkarten, bei den Transaktionen sogar mehr als 72%. Dieser massive Anstieg der contactless Zahlungen zeigt, wie wichtig die einfache Handhabung für den Kunden ist.



Im Jahr 2018 entfielen rund 24.9% aller Kreditkartentransaktionen (in- und ausländische Karten) im Inland auf das Distanzgeschäft. Bei den Transaktionen mit (schweizerischen) Kreditkarten im Ausland beträgt der Anteil sogar 58.5% bei insgesamt 183.1 Mio Transaktionen.

Wie in den Vorjahren werden die Marktanteile der einzelnen Karten (MasterCard, Visa, American Express, Diners) von Seiten der Issuer und der Kartenorganisationen nicht publiziert.

## Kundenkarten

Neben den von Finanzdienstleistern angebotenen Debit- und Kreditkarten spielen die Kundenkarten, die hauptsächlich von Unternehmen des Detailhandels in all seinen Erscheinungsformen sowie der Mineralölwirtschaft herausgegeben werden, eine bedeutende Rolle. Der Anteil solcher Karten am gesamten Umsatz der jeweiligen Unternehmen ist teilweise sehr bedeutend und kann Schätzungen zufolge in einzelnen Fällen bis zu 80% ausmachen.

Eine – wenn auch nicht vollständige – Übersicht zeigt, dass die Unternehmen im Umfeld des VEZ solche Karten in Millionenhöhe herausgegeben haben. Einige von ihnen bieten den Kunden, ähnlich wie das bei klassischen Kreditkarten der Fall ist, die Möglichkeit der Kreditierung und weitere Dienstleistungsfunktionen an. Migros und Coop haben zusammen mit Issuern in den vergangenen Jahren «klassische» Kreditkarten auf den Markt gebracht, für die der Kunde keine Jahresgebühr zu entrichten hat. Die Kundenkarten verschiedener Warenhaus-Ketten zeichnen sich durch eine Vielfalt von Einsatzmöglichkeiten sowie von Dienst- und Finanzleistungsfunktionen aus.

## Der Debitmarkt kommt in Bewegung

Der VEZ erwartet im Debitkartenmarkt in den nächsten Jahren grosse Umbrüche. Auslöser dafür ist die Kundennachfrage für Debitprodukte im Internetbereich. Die Issuerbanken werden mittelfristig nicht umhinkommen, ihren Bankkunden internetfähige Debitprodukte ins Portemonnaie zu legen.

Währenddem das heutige Standard-Debitprodukt, Maestro, kaum internetfähig wird, hatten der VEZ und einige Issuer ihre Hoffnungen vor allem auf V Pay gelegt. Doch diese Hoffnungen wurden enttäuscht, denn Visa zieht V Pay aus dem Markt zurück. Ab dem Jahr 2022 wird die V Pay Karte nicht mehr herausgegeben und dann langsam aus dem Markt verschwinden.

Schwierig ist die Situation für die Issuer von V Pay, die gerade erst mit dem Roll-out der neuen Karten begonnen haben. Zurück auf Maestro können sie im Grunde nicht, da Maestro für den Kunden weniger Funktionalitäten bietet. An diesem Punkt kommen die Debit MasterCard sowie Visa Debit ins Spiel. Beide sind internetfähig, haben eine weltweite Akzeptanz, ermöglichen Barbezüge, sind contactless und unterstützen mobile Zahlungen.

Für den Handel und den Konsumenten wird es jedoch teurer. Bei Maestro ist keine Interchange Fee geschuldet. Bei Debit MasterCard und Visa Debit hingegen schon. Die Weko hat den Card Schemes dies zugebilligt, damit sie sich im Markt etablieren und die damit verbundenen Investitionen getätigt werden können. Dabei ist ein komplexes Regelwerk entstanden.

Damit man den Überblick nicht verliert, sind im Folgenden die relevantesten Entscheide der Weko im Dispositiv aufgeführt.

### **Geplante Einführung einer DMIF für das Debitkartensystem Visa V PAY, Schlussbericht vom 27. April 2009**

„Das Sekretariat der Wettbewerbskommission, gestützt auf den bekannten Sachverhalt und die vorangehenden Erwägungen

- 1) stellt fest, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei einer Umsetzung der geplanten DMIF für V PAY von je einer Preisabsprache gemäss Art. 5 Abs. 3 KG zwischen den daran beteiligten Issuern einerseits und Acquirern andererseits auszugehen ist;
- 2) stellt fest, dass während der Markteinführungsphase von V PAY die geplante DMIF nicht als erhebliche Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KG zu qualifizieren ist. Das Sekretariat verzichtet daher darauf, eine Untersuchung (im

Einvernehmen mit einem Präsidiumsmitglied) zu eröffnen, solange folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- a. der Marktanteil von V PAY nicht 15 % am gesamten Debitkartenmarkt in der Schweiz, gemessen am Kartenumsatz am Point of Sale (POS), erreicht;
  - b. eine Zeitperiode von 3 Jahren ab der Herausgabe der ersten V PAY-Debitkarte in der Schweiz nicht abgelaufen ist;
  - c. die DMIF den gemeldeten durchschnittlichen Betrag pro Transaktion von CHF 0.20 in der Schweiz nicht überschreitet;
  - d. die NDR-Klausel in der Schweiz gegenüber dem Handel nicht durchgesetzt wird;
- 3) nimmt zur Kenntnis, dass Visa Europe, das Sekretariat regelmässig über die Einhaltung der oben erwähnten Voraussetzungen informieren wird. Die Kontrolle soll ab der Herausgabe der ersten V PAY-Debitkarte in der Schweiz betreffend der Einhaltung des Marktanteiles von 15 % quartalsweise geschehen (Punkt a.) und betreffend der Einhaltung der DMIF-Obergrenze von durchschnittlich CHF 0.20 jährlich stattfinden (Punkt c.). Das Sekretariat behält sich vor, eigene Kontrollen durchzuführen;
- 4) nimmt zur Kenntnis, dass die auch für Schweiz gültigen Visa Operating Regulations (Betriebsregeln) abgeändert wurden und ab [Datum] die Publikation aller registrierten intraregional und domestic MIF vorsehen und ab [Datum] eine „No-Blending-Regel“ in Kraft tritt;
- 5) und hält fest, dass Visa Europe die Möglichkeit offen steht, spätestens innerhalb eines Monats nach Erreichen der oben erwähnten Voraussetzungen (vgl. Ziffer 2) eine neue Meldung gemäss Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG einzureichen, um die Zulässigkeit der DMIF in einem etablierten System neu beurteilen zu lassen;
- 6) publiziert diesen Schlussbericht im RPW.“

### **Maestro Fallback Interchange Fee und Debit MasterCard Interchange Fee, Schlussbericht vom 31. Mai 2011**

„Das Sekretariat der Wettbewerbskommission, gestützt auf den bekannten Sachverhalt und die vorangehenden Erwägungen

1. stellt fest, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei einer Umsetzung der geplanten Abreden betreffend DIF für Maestro und für Debit MasterCard je von einer Preisabsprache gemäss Art. 5 Abs. 3 KG zwischen den daran beteiligten Issu-



ern einerseits und den Acquireern andererseits auszugehen ist, die gesetzliche Vermutung jedoch für beide Abreden umgestossen werden kann;

2. stellt fest, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Abrede betreffend DIF für Maestro gemäss Art. 5 Abs. 1 KG erheblich auf den Wettbewerb in den relevanten Märkten auswirkt und keine Rechtfertigungsgründe nach Art. 5 Abs. 2 KG vorliegen;
3. stellt fest, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, wonach die Festlegung einer DIF für Maestro durch MasterCard als missbräuchliche Verhaltensweise im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. c KG zu qualifizieren ist;
4. stellt fest, dass während der Markteinführungsphase von Debit MasterCard die geplante DIF nicht als erhebliche Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KG zu qualifizieren ist. Das Sekretariat verzichtet daher darauf, im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung zu eröffnen, solange die folgenden Voraussetzungen von MasterCard kumulativ erfüllt werden:
  - a) MasterCard darf weder die bestehenden Maestro-Lizenzen für das Issuing und das Acquiring zurückziehen, noch das Eingehen neuer Lizenzverträge aufgrund der Einführung von Debit MasterCard verweigern, sofern eine Nachfrage für den Abschluss solcher Verträge besteht. Ausserdem wird MasterCard keine spezifischen Anreize setzen, damit Lizenznehmer des Maestro-Systems zum System von Debit MasterCard wechseln.
  - b) Die Einführung einer DIF für Debit MasterCard ist unproblematisch, soweit der Marktanteil von Debit MasterCard 15 % des gesamten Debitkartenmarktes in der Schweiz, gemessen am Kartenumsatz am Point of Sale, nicht überschreitet.
  - c) Die Einführung einer DIF für Debit MasterCard ist unproblematisch während einer Dauer von drei Jahren ab Herausgabe der ersten Debit MasterCard-Karte in der Schweiz.
  - d) Die DIF für Debit MasterCard ist unproblematisch, sofern der gewichtete Durchschnittsbetrag CHF 0.20 pro Transaktion nicht überschreitet.
  - e) Die für die Kartenprodukte von MasterCard und Maestro registrierten domestischen und intraregionalen Interchange Fee-Sätze sind auf der Website von MasterCard anzuzeigen.
  - f) Die Durchsetzung einer Non-DiscriminationRule für Debit MasterCard in der Schweiz ist zu unterlassen.

- g) Die Honor All Cards Rule von MasterCard ist so auszugestalten, dass ein Händler berechtigt ist, jedes einzelne Kartenprodukt des MasterCard-Kartensystems (MasterCard Kreditkarte oder Debit MasterCard) sowie des MaestroDebitkartensystems und Produkte anderer Kartensysteme frei zu akzeptieren.
  - h) Die Systemregeln von MasterCard sind so auszugestalten, dass die Acquirern die Händler nicht verpflichtet können, die Verarbeitung der nach Kartenprodukten unterschiedlichen Zahlungstransaktionen zusammenzufassen (Unbundling).
  - i) Die Systemregeln von MasterCard sind so auszugestalten, dass die Acquirer die MSC je nach verwendetem Kartenprodukt separat ausweisen, es sei denn, der Händler wünscht explizit eine Zusammenfassung dieser Kommissionen (Unblending).
5. nimmt zur Kenntnis, dass MasterCard das Sekretariat regelmässig über die Einhaltung der oben erwähnten Voraussetzungen informieren wird. Die Kontrolle soll ab Herausgabe der ersten Debit MasterCard-Karte in der Schweiz
- betreffend die Einhaltung des Marktanteils von 15% (siehe Ziff. 3 Bst. b Schlussfolgerungen) quartalsweise und
- betreffend die Einhaltung der gewichteten DIF-Obergrenze von durchschnittlich CHF 0.20 pro Transaktion (siehe Ziff. 3 Bst. d Schlussfolgerungen) jährlich stattfinden. Das Sekretariat behält sich vor, eigene Kontrollen durchzuführen;
6. nimmt zur Kenntnis, dass MasterCard die für die Schweiz geltenden Operating-Rules im Sinne dieser Voraussetzungen innerhalb von rund zehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Verpflichtungszusagen nach Art. 26 Abs. 2 KG durch die Wettbewerbskommission, in jedem Fall aber vor Einführung einer Default Intracountry Fee für Debit MasterCard anpassen wird. MasterCard wird dem Sekretariat das Anpassungsdatum vorgängig schriftlich bekanntgeben;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die Geltung der neuen respektive revidierten Operating-Rules unter dem Vorbehalt der Lancierung von Debit MasterCard in der Schweiz stehen und mit Herausgabe der ersten Debit MasterCard in der Schweiz in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird MasterCard auch die für die Kartenprodukte von MasterCard und Maestro registrierten domestischen und intraregionalen Interchange Fees auf ihrer Website aufschalten;
8. hält fest, dass MasterCard die Möglichkeit offen steht, spätestens innerhalb eines Monats ab Erreichen des Marktanteils gemäss Ziff. 3 Bst. b der Schlussfolgerungen bzw. des Ablaufs der Einführungsdauer gemäss Ziff. 3 Bst. d der Schlussfolgerungen

gen eine neue Meldung nach Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG zwecks Klärung der kartellrechtlichen Zulässigkeit der DIF einzureichen;

9. beschliesst, diesen Schlussbericht zu publizieren.“

### **DMIF für das Debitkartensystem Visa V PAY, Ergänzung vom 16. August 2017**

„Das Sekretariat der Wettbewerbskommission, gestützt auf den bekannten Sachverhalt und die vorangehenden Erwägungen,

1. stellt fest, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die DMIF für V PAY eine erhebliche Preisabrede gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a i.V.m. Abs. 1 KG darstellt;
2. stellt fest, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die DMIF für V PAY aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden kann;
3. verzichtet darauf, im Einverständnis mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung zu eröffnen, solange Visa sich an die Anregungen des Sekretariates vom 27. April 2009 mit folgenden Anpassungen hält, welche Visa in ihrem Schreiben vom 22. März 2017 beantragt und hiermit gutgeheissen werden, wonach:
  - a) Die maximale durchschnittliche DMIF für "Card Present"-Transaktionen von CHF 0.20 auf CHF 0.12 gesenkt wird;
  - b) Die DMIF für "Card Absent"-Transaktionen mit V PAY Karten den Grenzwert von 0.29% nicht überschreitet; wobei zusätzlich eine Gebühr von CHF 0.05 für "Non-Secure"-Transaktionen erhoben werden kann;
  - c) Visa berechtigt ist, für einzelne Transaktionstypen bzw. Branchen bis Ende Januar 2018 spezifische DMIF Sätze festzulegen;
  - d) eine No-Surcharging-Rule nach europäischem Standard eingeführt werden kann, d.h., den Händlern darf untersagt werden, Zuschläge für die Verwendung der Debit-Produkte von Visa zu verwenden, Abschläge müssen hingegen uneingeschränkt zulässig bleiben;
4. hält fest, dass die obigen Anregungen analog für Visas zweites Debitkartenprodukt Visa Debit gelten;
5. hält fest, dass der Grenzwert gemäss Ziff. 3 Bst. a bis zum Erreichen eines Marktanteils von 15 % am gesamten Debitkartenmarkt in der Schweiz, gemessen am Kartenumsatz am Point of Sale (POS), gilt;

6. hält fest, dass Visa berechtigt ist den Grenzwert gemäss Ziff. 3 Bst. b durch einen solchen von 0.31 % zu ersetzen, wobei diesfalls der Zuschlag von CHF 0.05 für „Non Secure“-Transaktionen entfällt;
7. hält fest, dass der Grenzwert gemäss Ziff. 3 Bst. b (bzw. alternativ gemäss Ziff. 6) nach Ablauf von 5 Jahren ab Beginn der Erhebung der DMIF für "Card Absent"-Transaktionen auf 0.2 % sinkt;
8. hält fest, dass die obigen Anregungen auf unbestimmte Dauer gelten, allerdings mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten in frühestens 5 Jahren widerrufen werden können, wobei ohne Widerruf die Anregungen jeweils für weitere zwei Jahre gültig bleiben;
9. erhebt Verfahrenskosten von CHF [...];
10. beschliesst, diesen Schlussbericht zu publizieren."






### **MasterCard Secure Digital Debit Interchange Fee (SDDIF), Schlussbericht vom 16. August 2017**

„Das Sekretariat der Wettbewerbskommission, gestützt auf den bekannten Sachverhalt und die vorangehenden Erwägungen,

1. stellt fest, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die geplante Secure Digital Interchange Fee für Maestro und Debit MasterCard eine erhebliche Preisabrede gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a i.V.m. Abs. 1 KG darstellt;
2. stellt fest, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Secure Digital Interchange Fee für Maestro und Debit MasterCard aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden kann;
3. verzichtet darauf, im Einverständnis mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung zu eröffnen, solange MasterCard sich an ihre Meldung vom 14. November 2016 i.V.m. ihren Zusagen vom 11. Juli 2017 hält und namentlich:
  - a) Die Secure Digital Interchange Fee nur für Transaktionen mit den Debit-Produkten von MasterCard erhoben wird, die im E- & M-Commerce erfolgen;
  - b) Der gewichtete Durchschnitt auf den Debit-Produkten von MasterCard im E- & MCommerce den Grenzwert von 0.31 % nicht überschreitet; wobei

- i. nach Ablauf von 5 Jahren ab Beginn der Erhebung der Interchange Fee der Grenzwert auf 0.2 % sinkt;
    - ii. in Bezug auf Mobile-NFC-Payments am POS mit Maestro der Grenzwert von 0.31 % nur solange gilt, als diese nicht mehr als 15 % des Volumens aller Transaktionen mit Debitkarten am POS ausmachen, andernfalls für diese Transaktionen auch schon vor Ablauf von 5 Jahren der Grenzwert auf 0.2 % sinkt;
  - c) die No-Surcharging-Rule nach europäischem Standard ausgestaltet wird, d.h., den Händlern darf untersagt werden, Zuschläge für die Verwendung der Debit-Produkte von MasterCard zu verwenden, Abschläge müssen hingegen uneingeschränkt zulässig bleiben;
  - d) die einzelnen Sätze der Interchange Fee im E- & M-Commerce für die Debit-Produkte von MasterCard auf der Website von MasterCard publiziert und bei Veränderungen aktualisiert werden;
  - e) der Händler, welcher die Debit-Produkte von MasterCard am physischen Verkaufspunkt akzeptiert, nicht verpflichtet ist, dasselbe im E-Commerce oder für In App-Zahlungen zu ermöglichen, und umgekehrt;
4. nimmt zur Kenntnis, dass MasterCard das Sekretariat über die Einhaltung der oben erwähnten Voraussetzungen informieren wird, indem
- a) über die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Ziffer 3 Bst. b jährlich bis am 1. April Bericht erstattet wird; und
  - b) eine Überschreitung der Schwelle von 15 % gemäss Ziffer. 3 Bst. b) ii innerhalb zweier Monate angezeigt wird;
5. hält fest, dass die obigen Anregungen auf unbestimmte Dauer gelten, allerdings mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten in frühestens 5 Jahren widerrufen werden können, wobei ohne Widerruf die Anregungen jeweils für weitere zwei Jahre gültig bleiben;
6. erhebt Verfahrenskosten von CHF
7. beschliesst, diesen Schlussbericht zu publizieren."

## Zusammenfassung

							
Anzahl Transaktionen			POS	Distanzgeschäft (+ 5 Rp. bei non-secure)	DIF	SDDIF <sup>2)</sup>	
0 - 10'000	23 Rp. <sup>1)</sup>	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp
10'001 - 50'000	22 Rp. <sup>1)</sup>	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp
50'001 - 100'000	21 Rp. <sup>1)</sup>	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp
100'001 - 500'000	20 Rp. <sup>1)</sup>	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp
500'001 - 1'000'000	19 Rp. <sup>1)</sup>	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp
<b>gültig bis:</b>	31.12.2018	unbestimmt	unbestimmt <sup>3)</sup>	Nach dem 16. August 2022 auf 0.2% <sup>4)</sup>	3 Jahre ab Herausgabe <sup>5)</sup>	Nach dem 16. August 2022 auf 0.2% <sup>4),6)</sup>	unbestimmt

<sup>1)</sup> Bei Transaktionen mit Beträgen von weniger als Fr. 5.- und Fr. 10.- gilt ein fixer Aufschlag von 5 bzw. 10 Rp. pro Transaktion.

<sup>2)</sup> Die SDDIF betrifft nur Transaktionen in digitaler Umgebung. Die SDDIF gilt grundsätzlich auf für Maestro.

<sup>3)</sup> bis zum Erreichen eines Marktanteils von 15% am gesamten Debitkartenmarkt in der Schweiz, gemessen am Kartenumsatz am POS. Widerruf durch WEKO 6 Monate vor Ablauf einer 5-Jahresfrist möglich, ansonsten wiederholend Verlängerung um 2 Jahre.

<sup>4)</sup> Widerruf durch WEKO 6 Monate vor Ablauf dieser Frist möglich, ansonsten wiederholend Verlängerung um 2 Jahre.

<sup>5)</sup> Herausgabe der ersten Karte nicht bekannt, vermutungsweise November 2017.

<sup>6)</sup> Pro memoria: In Bezug auf Mobile-NFC-Payments am POS mit Maestro gilt der Grenzwert von 0.31 % nur solange, als diese nicht mehr als 15 % des Volumens aller Transaktionen mit Debitkarten am POS ausmachen, andernfalls für diese Transaktionen auch schon vor Ablauf von 5 Jahren der Grenzwert auf 0.2 % sinkt.

## Einschätzung des VEZ

Es ist davon auszugehen, dass die Issuer in den nächsten Jahren Debit MasterCard und Visa Debit breit ausrollen werden. Dies wird in einem ersten Schritt dazu führen, dass die Service Merchant Charge steigen wird, da gestützt auf die oben dargestellten Weko-Entscheide die Umsätze mit Maestro, für die keine Interchange Fee verlangt werden darf, zurückgehen werden, und im Gegenzug die Umsätze mit den neuen Produkten, für die eine Interchange Fee verlangt werden darf, markant steigen.

Doch dies wird nach Einschätzung des VEZ nur von kurzer Dauer sein. Denn sobald die Einführungsfristen von 3 resp. 5 Jahren erreicht sind oder vorher ein Marktanteil von 15% erreicht ist, fallen die Interchange Fees am POS dahin und sinkt die Interchange Fee im mobile und online Bereich auf 0.2% ab. Insbesondere bei der Debit MasterCard am POS wird dies schon sehr bald der Fall sein, da diese nach Informationen des VEZ bereits im November 2017 erstmals herausgegeben wurde und damit die Einführungsphase von 3 Jahren schon im November 2020 erreicht sein wird.

## Erhöhungen der Card Scheme Fees

Die Card Scheme Fees wachsen stetig. Sie machen einen immer grösseren Anteil der Kosten aus. Bisher sind drei Eingaben des VEZ bei der Weko bezüglich Card Scheme Fees hängig (dazu unten mehr).

Pro Memoriam sei erwähnt, dass die Card Scheme Fee von den Card Schemes einseitig festgelegt werden. Die Acquirer sowie Issuer sind durch den Lizenzvertrag mit den Card Schemes verpflichtet, diese für jede durch sie abgewickelte Transaktion den Card Schemes zu entrichten. Die Issuer decken ihre Aufwendungen für die Card Scheme Fee mit den Einnahmen aus der Interchange Fee und die Acquirer ihre Aufwendungen für die Interchange sowie Card Scheme Fee mit der Erhöhung der Merchant Service Charge, die der Händler zu zahlen hat.

Eine Erhöhung der Card Scheme Fee führt damit unmittelbar zu einer Erhöhung der Service Merchant Charge. Diese Card Scheme Fee-Erhöhung hat somit einen nicht zu unterschätzenden finanziellen Einfluss. Grundsätzlich müsste eine solche Preisanpassung einen Einfluss auf die Nachfrage sowie auf das Angebot direkter Konkurrenten haben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gebührenerhöhung wird weder den Umsatz mit Karten beeinträchtigen noch die Anzahl Transaktionen verringern. Auch wird es keine Ausweichbewegungen zu anderen Zahlungsmitteln geben. Die Regularien der Card Schemes verunmöglichen dies.

### **MasterCard: Gebühren für Pre-Autorisationen und Autorisationen**

Wer einen Hotelaufenthalt oder einen Mietwagen bucht, dem wird spätestens beim Check-In oder bei der Überlassung des Mietwagens der mutmassliche Endpreis provisorisch über das Kreditkartenkonto belastet. Derart reserviert und gesichert werden auch typischerweise auch Bestellungen/Käufe über das Internet sowie der Benzinbezug an Tankstellen ohne Personal. Weil zwischen Bestellung und Abrechnung viel Zeit verstreichen kann oder weil der genaue Umfang der Leistungserbringung zu Beginn noch unbekannt ist, sind solche Reservationen notwendig, um dem Leistungserbringer eine minimale Erfüllungssicherheit zu geben. Dieses System funktionierte bisher anstandslos und zur Zufriedenheit Aller.

Den je nach Branche und Geschäft faktischen Zwang zu solchen Reservationen hat sich MasterCard zu Nutze gemacht und erhebt auf solchen Reservationsvorgängen eine Gebühr in der Höhe von 0,08% der reservierten Summe. Ferner wird eine Strafabgabe in der Höhe von 0,25% auf nicht-regelkonform abgewickelte Reservationen erhoben, wobei die Regeln sehr eng sind und Verletzungen vorprogrammiert. Beide Abgaben vereinnahmt MasterCard für sich selbst, obwohl sie als Kartenorganisation allerhöchstens indirekt an den Reservationen interessiert ist: Selber wickelt sie ja keine Transaktionen ab. Nach Auf-

fassung des VEZ missbraucht MasterCard mit ihrem europaweit koordinierten Verhalten ihre Marktmacht, weil die betroffenen Branchen faktisch keine Möglichkeit haben, dieser neuen Gebühr auszuweichen. Ferner stehen auch in diesem Fall den neuen Gebühren keine neuen und besseren Leistungen gegenüber. Das wahre Motiv MasterCards ist einzig und allein, einen neuen Einkommensstrom zu Gunsten ihrer Shareholder zu erschliessen.

Der VEZ hat 2015 die neuen Pre-Autorisations-Abgaben MasterCards der Weko angezeigt. Im selben Zusammenhang ist zu sehen, dass MasterCard per 1. April 2016 eine generelle Autorisationsgebühr in der Höhe von 0.009% auf allen Kredit- und Debitkartentransaktionen einführte (parallel zur oben dargestellten Pre-Autorisationsgebühr). Dieser Vorgang hat der VEZ bei der Weko im Jahr 2016 ebenfalls angezeigt, weil auch dieser Gebühr keine konkrete Leistung gegenübersteht und sie deshalb als neue Monopolrente zugunsten MasterCards zu qualifizieren ist.

Das Vorgehen MasterCards illustriert die Strategie, die durch die reduzierten IF wegfallenden Geldflüsse mittels «innovativer» neuer Gebühren zu kompensieren und zu sich als Card Scheme umzuleiten.

Das Zusammenspiel der soeben beschriebenen Autorisationsgebühr, Pre-Autorisationsgebühr und Strafgebühr führt dazu, dass, sobald die Einlieferung länger als 4 Tage dauert oder bei der Einlieferung vom ursprünglichen Cap abgewichen wird, Gebühren zwischen 0.089% und 0.259% anfallen. Damit wird die Situation von Akzeptanten, die mehr als 4 Tage für die Einlieferung brauchen oder bei denen der Umfang ihrer Leistungen im Zeitpunkt der Autorisation noch nicht feststeht, systematisch und über Gebühr ausgenutzt.

Am 11. Dezember 2017 hat der VEZ mit einer Eingabe an die Weko beantragt, das Verfahren betreffend Einführung der Pre-Autorisationsgebühr (sog. Pre-authorization Fee) und Strafgebühr (sog. Processing Integrity Fee) sowie das Verfahren hinsichtlich der Anzeige des VEZ bei der Weko betreffend Allgemeine Autorisationsgebühr MasterCard /Maestro zu vereinen. Ferner hat der VEZ eingehend ausgeführt, weshalb die genannten Gebühren zu unterbinden sind. Insbesondere wurde der Weko aufgezeigt, dass es sich bei diesen Gebühren nur um einen kleinen Bestandteil eines viel grösseren, raffinierten Gebührenkomplexes handelt, welche sachlich nicht gerechtfertigt werden können.

### **VISA Acquirer Clearing & Settlement Fee sowie Acquirer Authorization Fee**

Visa führte ebenfalls per 1. April 2018 eine Autorisations-Gebühren ein. Dabei handelt es sich einerseits um die „Visa Acquirer Clearing & Settlement Fee“ und andererseits um die „Visa Acquirer Authorization Fee“. Dieses Vorgehen erinnert stark an die soeben beschriebenen Gebühren von MasterCard. Denn auch diese Gebühren werden eingeführt, obwohl das bisherige Transaktionsabwicklungsgeschäft reibungslos funktionierte. So ver-



folgt auch Visa mit der Einführung dieser Gebühren einzig das Ziel, neue Einkommensquellen zu erschliessen, und kopiert das Vorgehen von MasterCard.

In Bezug auf die Einführung der genannten Gebühren per 1. April 2018 wurden bis anhin, mit Ausnahme der Gebührenhöhe, keine weiteren Informationen seitens Visa bekannt gegeben. Insbesondere ist unklar, welchen Zweck diese neuen Gebühren konkret zu verfolgen versuchen, bzw. welche Investitionen von Visa damit gedeckt werden sollen.

Der VEZ hat sich am 30. Januar 2018 diesbezüglich mittels einer Eingabe an die Weko gewendet.

### **Neue Gebühr MasterCards betreffend Secure-Transaktionen**

Im Bereich des Online-Handels führte MasterCard vor einiger Zeit die sog. E-Commerce Development Fee ein, welche bei Non Secure-Transaktionen anfällt. Per 1. Januar 2018 hat MasterCard nun die sog. Secure Code Authentication / Identity Check Transaction Fee eingeführt, welche auf Secure-Transaktionen Anwendung finden soll.

Die E-Commerce Development Fee wurde einst von MasterCard im Sinne einer Lenkungsgebühr eingesetzt, um die Händler dazu zu bringen, mehr Secure-Transaktionen durchzuführen, was für mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr sorgt. Wenn nun aber MasterCard gleichzeitig eine Gebühr für Secure-Transaktionen einführt, dann ist diese Lenkungswirkung nicht mehr gegeben und der Handel wird in jedem Fall mit einer Gebühr belastet.

Ein solches Vorgehen ist nur möglich wenn man, wie MasterCard, über eine grosse Marktmacht verfügt und einseitig Gebühren ohne Gegenwert einführen kann, denen die Gegenpartei nicht ausweichen kann.

Der VEZ hat am 12. März 2018 in dieser Angelegenheit eine Eingabe an die Weko gemacht, um auf diese Missstände hinzuweisen.

### **Neue Eingabe geplant: Card Scheme Fees intra non-EEA**

Mitglieder des VEZ wurden von ihren Acquirern darüber informiert, dass Visa Europe verschiedene Gebührenanpassungen im Cross Border-Bereich vornimmt, welche zu einer Erhöhung der Merchant Service Charge (MSC) führen.

Einerseits ist die Acquirer Clearing Settlement Fee sowie die Acquirer Authorization Fee betroffen, andererseits die International Acquiring CNP Fee CHE und die Visa Mail order Phone order (MOTO) Fee. Die Änderung dieser Fees reicht vom 4.4-fache bis zum 20-fachen der ursprünglichen Fee. Da die Card Scheme Fees zum Leidwesen des VEZ nicht

im Internet publiziert werden, stützt sich die Eingabe auf Informationen, die VEZ-Mitglieder von ihren Acquirern erhalten haben.

Eine äussere Veranlassung im Sinne einer technischen Neuerung oder regulativer Anforderungen für eine solche Gebührenerhöhung besteht nicht. Aus mehreren Gründen ist daher eine Eingabe an die Weko angezeigt. Dies soll noch im Jahr 2019 geschehen.

## Weko-Verfahren Intra-non-EEA und Interregional IF für Credit

Der VEZ hat sich 2018 schwerpunktmässig den Interchange Fees für Umsätze mit ausländischen Kreditkarten zugewendet. Für die Interchange Fee im domestischen Bereich (Karte eines Schweizer Karteninhabers wird in der Schweiz eingesetzt) gilt die EVR III mit einem gewichteten Durchschnittssatz von 0.44%. Im Cross Border-Bereich (Karte eines ausländischen Issuers wird in der Schweiz eingesetzt) fehlt eine entsprechende Regelung. Die Interchange Fee wird hier von den Card Schemes einseitig festgelegt. Die Acquirer sind durch den Lizenzvertrag mit den Card Schemes verpflichtet, diese für jede durch sie abgewickelte Kartentransaktion den Issuern zu entrichten. Die Acquirer integrieren ihre Aufwendungen für die Interchange Fee in die Merchant Service Charge, die ihnen die Kartenakzeptanten zu zahlen haben. Damit wird die wirtschaftliche Belastung der Interchange Fee eins zu eins an die Kreditkartenakzeptanten weitergereicht. Eine Erhöhung der Interchange Fee durch die Card Schemes führt damit unmittelbar zu einer Erhöhung der Service Merchant Charge.

Die einzelnen Interchange Fees im Cross Border-Bereich wurden von einer Vorstandsgruppe zusammengetragen und ausgewertet. Dies ergab sehr grosse Unterschiede, welche sich nicht technisch und ökonomisch rechtfertigen lassen. Der VEZ glaubt daher, dass für Interchange Fees im grenzüberschreitenden Bereich Anhaltspunkte für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bestehen.

Die vom VEZ erhobenen Interchange Fees präsentieren sich wie folgt (Da diese Gebühren durch die Card Schemes nur unvollständig publiziert werden, konnten sie nur teilweise überprüft werden):

<b>MasterCard Consumer</b>	<b>Intra Europe non-EEA</b>	<b>Interregional</b>
Contactless	1.14% - 2.10 %	
Chip	1.14% - 2.10 %	
Standart (Base)	1.64% - 2.10 %	1.60% - 1.98 %
Enhanced Electronic	1.29% - 2.10 %	1.10% - 1.98 %
Merchant UCAF	1.29% - 2.10 %	1.44% - 1.98 %
Full UCAF	1.49% - 2.10 %	1.54% - 1.98 %

<b>MasterCard Commercial</b>	<b>Intra Europe non-EEA</b>	<b>Interregional</b>
Contactless	1.50 %	
Chip	1.70% - 1.75 %	
Standart (Base)	1.80% - 2.17 %	2 %
Enhanced Electronic	1.50% - 1.85 %	2 %
Merchant UCAF	1.80% - 1.85 %	
Full UCAF	1.95% - 2.00 %	

<b>Visa Consumer Credit</b>	<b>Intra Europe non-EEA</b>	<b>Interregional</b>
Secure E-Com	0.50 %	1% - 1.97%
Contactless	0.50 %	1% - 1.97%
EMV	0.50 %	1% - 1.97%
Standard	0.75 %	1% - 1.97%
Electronic Authorized	0.60 %	1% - 1.97%
Airlines	0.75 %	1% - 1.97%
CNP	0.70 %	1% - 1.97%
CNP – CCV2	0.60 %	1% - 1.97%

<b>Visa Commercial Credit</b>	<b>Intra Europe non-EEA</b>	<b>Interregional</b>
Secure E-Com		2 %
Contactless		2 %
EMV	Bus.: 1.30 % / Corp.:1.35 %	2 %
Standard	Bus.: 1.45 % / Corp.:1.50 %	
Electronic Authorized	Bus.: 1.40 % / Corp.:1.45 %	2 %
Airlines		2 %

Unter Intra Europe non-EEA werden Kreditkartenumsätze von Karteninhabern aus der EU und dem EWR in der Schweiz verstanden. Interregional betrifft Karteninhaber aus dem Rest der Welt.

Eklatant sind die Tarifunterschiede, wenn man sie mit den Gebühren in der EU vergleicht. Für Kreditkartenumsätze von Karteninhabern (Consumer) aus der EU und dem EWR gelten in der EU 0.30%. Für Interregional bestand bis vor kurzem auch in der EU keine Regelung. Doch zeitgleich zu den Untersuchungen des VEZ widmete sich auch die EU-Kommission dieser Thematik und setzte auf Vorschlag der Card Schemes die Interchange Fee auch für Kreditkarten von ausserhalb der EU auf 0.3 % und damit auf den gleichen Wert, wie für innereuropäische Transaktionen (mehr dazu unten).

Die Mitglieder des VEZ wurden sodann Ende 2018 von ihren Acquireern darüber informiert, dass VISA Europe per 13. April 2019 die Interchange Fees im Cross Border-Bereich weiter erhöht, womit man sich in der Schweiz noch mehr vom europäischen Niveau entfernt. Diese Erhöhung gilt sowohl für Interchange Fees für Debitkarten (V Pay und Visa Debit) und Kreditkarten im Intra-non-EEA-Bereich. Diese Interchange Fee-Erhöhung der Visa hat grosse finanzielle Auswirkungen. Sie beträgt je nach Art der Transaktion und Art der zum Einsatz kommenden Karte 15 bis 59 Basispunkte, was teilweise einer Verdoppelung der bis anhin geltenden Gebühr entspricht. Bedenkt man, dass rund 12% aller Visa- und V Pay-Transaktionen in der Schweiz intra-non-EEA (also Karten aus dem EWR sind), so kann von einer Verteuerung zu Lasten der Kreditkartenaktzeptanten von ca. Fr. 8 Mio. ausgegangen werden.

Eine äussere Veranlassung im Sinne einer technischen Neuerung oder regulatorischer Anforderungen für eine solche Gebührenerhöhung bestand nicht. Die Transaktionen werden

weiterhin in der genau gleichen Art auf den genau gleichen Plattformen abgewickelt. Auch sind keine Verbesserungen in der Dienstleistung zugunsten der Acquirer, Kartenakzeptanten oder Konsumenten auszumachen (z.B. kein schnelleres oder effizienteres Settlement). Es scheint so, als ob Visa Europe die Erhöhung der Intra-non-EEA-Interchange Fee vornimmt, nicht weil es dafür einen nachvollziehbaren Anlass gibt, sondern nur weil sie es kann und es für sie selbst keine negativen Begleiterscheinungen zeitigt.

Der VEZ nahm die Ergebnisse seiner Untersuchung, der Entscheid der EU-Kommission und die Erhöhung durch die Visa zum Anlass bei der Weko ein Verfahren gegen die überhöhten Interchange Fees einzuleiten. Mit Anzeige vom 29. März 2019 wurde die Weko ersucht, eine Vorabklärung gegen Visa Services Inc. sowie MasterCard Europa SA einzuleiten. Gegenstand der Untersuchung sind die Interchange Fees im Cross Border-Bereich.

## Weitere Weko-Verfahren

### «MasterCard World»: Nach wie vor bei der Weko hängig

2013 begannen hiesige Issuer, eine neue MasterCard-Kreditkarte namens «MasterCard World» auf den Markt zu bringen. Dem Vernehmen nach wurden grosse Portefeuilles auf dieses neue Produkt umgerüstet, ohne dass der Inhaber einer «gewöhnlichen» MasterCard dies beeinflussen kann. Der Zusatznutzen der neuen Karte für Inhaber und Kartenakzeptanten bleibt dabei im Dunkeln, indes lässt die hohe IF auf diesem Produkt aufhören: Während sie sich im domestischen Einsatz (d.h. die Karte stammt von einem inländischen Issuer und die Transaktion findet im Inland statt) an den durch die Weko vorgegebenen Rahmen hält, beläuft sich die IF in grenzüberschreitenden Fällen auf satte 1,7%, also einem fast viermal so hohen Satz. Dadurch erfasst werden z.B. Transaktionen mit Karten ausländischer Issuer im Inland und umgekehrt. Vor allem unsere tourismusrelevanten Branchen werden durch eine solche IF, die über kurz oder lang den Kartenakzeptanten weiterbelastet wird, empfindlich getroffen. Die Schätzungen des VEZ gehen davon aus, dass alleine das IF-Volumen der ausländischen MasterCard World-Karten in der Schweiz ca. CHF 4 Mio. beträgt.

Der VEZ hat dieses Umgehungsmanöver MasterCards und der betroffenen Issuer im April 2013 der Weko angezeigt. Klar ist, dass solch teure Kartenprodukte den Bestrebungen/Auflagen der Wettbewerbsbehörden entgegenstehen, die Kreditkarten-IF zu reduzieren. Am 3. Juli 2017 hat der VEZ eine Stellungnahme im Sinne einer Ergänzung zur Eingabe vom April 2013 bei der WEKO eingereicht, worin auf die erwähnte Einsprache der europäischen Wettbewerbskommission verwiesen wird. Mit der oben dargestellten Eingabe vom 29. März 2019 zu Interchange Fees im Cross Border-Bereich wird diese Thematik nun ganzheitlich und auch für andere Produkte und Card Schemes aufgearbeitet.

### Twint / Apple

Apple bietet mit Apple Pay eine mobile Zahlungslösung für ihre Geräte an, insbesondere für das iPhone und die Apple Watch. Ihre Geräte und die App sind so konfiguriert, dass diese, sobald in die Nähe des Bezahlterminals mit Kontaktlos-Funktion gehalten, Apple Pay automatisch aufstarten und den Bezahlvorgang über Apple Pay ermöglichen.

TWINT-Zahlungen an Terminals erfolgen, indem der Kunde bzw. die Kundin mit dem Mobiltelefon einen QR-Code vom Display des Bezahlterminals scannt. Während dieses Vorgangs bestand bis anhin die Gefahr, dass sich Apple Pay automatisch öffnet und den Bezahlvorgang mit der TWINT-App unterbricht.

Apple hat sich gegenüber dem Sekretariat der Weko verpflichtet, TWINT ab sofort die technische Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, um den automatischen Start von Apple Pay während der Dauer des Bezahlvorgangs mit der TWINT-App zu unterdrücken. Auf-

grund dieser Zusage stellte das Sekretariat die Vorabklärung gegen Apple ein (Medienmitteilung vom 18. Dezember 2018).

Am 13. November 2018 hat die Weko eine Untersuchung gegen mehrere Schweizer Finanzinstitute eröffnet. Gegenstand des Verfahrens bildet ein mutmasslicher Boykott mobiler Bezahlösungen internationaler Anbieter wie Apple Pay und Samsung Pay. Mit der Untersuchung soll geklärt werden, ob mehrere Schweizer Finanzinstitute eine Abrede getroffen haben, mobile Bezahlösungen internationaler Anbieter wie Apple Pay und Samsung Pay nicht zu unterstützen. Es besteht der Verdacht, dass die Schweizer Finanzinstitute sich abgesprochen haben, ihre Kreditkarten nicht für die Benutzung mit Apple Pay und Samsung Pay freizugeben, um die Schweizer Lösung TWINT zu bevorzugen. Die Untersuchung wurde in alphabetischer Reihenfolge eröffnet gegen Aduno Holding AG, Credit Suisse (Schweiz) AG, PostFinance AG, Swisscard AECS GmbH, UBS Switzerland AG. Bei den Untersuchungsadressatinnen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt (Medienmitteilung vom 15. November 2018).

# Politische und rechtliche Entwicklungen im Ausland

## Britische Sammelklage gegen MasterCard

Vor dem Competition Appeal Tribunal in Grossbritannien wurde eine Sammelklage von GBP 14 Mrd. (CHF 17 Mrd.) gegen MasterCard ausgetragen. Es handelt sich dabei um eine Sammelklage bei der im Namen aller 46 Mio. Briten verlangt wurde, dass ihnen die missbräuchlich hohen Gebühren von MasterCard zurückbezahlt werden.

Argumentiert wurde, dass alle Britinnen und Briten Anspruch darauf hätten, und zwar auch dann, wenn sie selbst kein MasterCard Produkt nutzen. Dies, weil die Händler die Gebühren in den Verkaufspreis einkalkulieren und diese damit auch von Konsumenten bezahlt werden, die mit Bargeld zahlen.

Die Klage wurde am 22. Juni 2017 abgewiesen, weil Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Diesen Frühling erfuhr dieses Verfahren eine überraschende Wendung. Der Court of Appeals entschied am 16. April 2019, dass der Entscheid des Competition Appeal Tribunals vom 21. Juli 2017 angefochten werden kann. Es wird erwartet, dass das Competition Appeal Tribunal im November 2019 eine sogenannte Case Management Conference einberuft, um die weiteren Verfahrensschritte vorzugeben.

## EU: Multilaterale Interchange Fee

Wie oben bereits angesprochen hat die EU-Kommission die Cross Border Interchange Fees oder in deren Terminus die multilateralen Interbankenentgelte (MIF) ins Visier genommen. Im Jahr 2015 teilte die Kommission MasterCard und im Jahr 2017 Visa ihre Bedenken mit. Befürchtung war, dass die höheren Preise für Einzelhändler, die ausserhalb des EWR ausgegebene Kreditkarten akzeptierten, zu wettbewerbswidrigen Preisen führen würden.

Im Dezember 2018 wurden der EU-Kommission von MasterCard und Visa Verpflichtungen angeboten, dass man diese Gebühren senken will. Diese wurden nun für rechtlich bindend erklärt. Bei Zahlungen des Karteninhabers in einem Geschäft („Card-present-Transaktionen“) sinken die Gebühren auf maximal 0.2% des Transaktionswertes für Debitkarten und auf maximal 0.3 % bei Kreditkarten. Verpflichtung ist zudem, diese Obergrenzen nicht mit anderen Massnahmen zu umgehen und diese interregionalen Interbankenentgelte gut sichtbar auf der Website zu veröffentlichen. Die Verpflichtung gilt für fünf Jahre und sechs Monate. Ausserdem wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen von einem von der Kommission ernannten Treuhänder überwacht.

Im Bereich der interregionalen MIF ist die Kommission die erste tätig werdende Wettbewerbsbehörde der Welt. Wie oben dargestellt hat der VEZ am 29. März 2019 in dieser



Angelegenheit eine Eingabe an die Weko gemacht und hofft, dass die Weko möglichst bald dem europäischen Vorbild folgt.

# Technische Entwicklungen

## ep2 Vorstand

In der Mitgliederzusammensetzung von ep2 kam es zu verschiedenen Verschiebungen. So sind neu BS Payone und die Schweizer Reisekasse (Reka) Mitglied geworden. Mit der Übernahme von Aduno durch die SIX ist deren Mitgliedschaft untergegangen. Damit sind neu 10 Acquirer in ep2 vertreten. Die Acquirer verfügen im Vorstand über 6 Stimmen. Die durch Aduno gehaltene Stimme ging an die Accarda über.

Auch im Vorstand gab es verschiedene Wechsel. Im Frühjahr 2018 trat Karsten Baltisberger, Aduno, aus. Daniel Andermatt, PostFinance, trat im Frühjahr 2018 vorübergehend aus und trat im Herbst wieder in den Vorstand ein. Da Herr Andermatt die Arbeitsgruppe präsiidierte, wurde Martin Hügli, PostFinance, als neuer Vorsitzender bestimmt. Im Herbst demissionierte der Präsident Peter Lacher, PostFinance. Daniel Andermatt übernahm bei seiner Rückkehr das Präsidium.

## Wichtigste Entscheide von ep2

- Das Auslaufen der EOL Terminals mit ep2 V 5.3.x bzw. kleiner 6.x.x wurde von 31.10.2018 auf 30.04.2019 ein letztes Mal verschoben.
- Die Spezifikation wurden neu strukturiert:
  - o bisher "mandatory" muss nun jeder umsetzen;
  - o bisher "optional" ep2 spezifiziert das Thema, die Umsetzung steht dem Terminallieferanten aber je nach Kundenwunsch frei;
  - o neu "ep2 extension" ep2 spezifiziert das Thema, Terminallieferant darf aber auch eigene Spezifikation realisieren. Im Zentrum dieses Punktes stand die Umsetzung von Mobile QR-Code-Lösungen. Bisher war dies als "proprietary extension" eine nicht in ep2 spezifizierte proprietäre Umsetzungen von zusätzlichen Kundenwünschen (bspw. Dynamic Currency Conversion) durch Terminallieferanten vorgesehen.
- Anpassung Zertifizierungsprozess mit dem Ziel, schnellere time to market und Kostenersparnisse zu realisieren.
  - o ep2 Hardware Zertifizierung: Die Hardwarezertifizierung wird nur noch auf der Basis einer Dokumentenprüfung durchgeführt;
  - o ep2 Software Zertifizierung: Auf eine Acquirer-Integrationstestphase wird verzichtet und man geht direkt in die Pilotphase.

## **Weitere wichtige Themen, die im Vorstand ep2 behandelt wurden**

- Wie bekommt TeCo ep2 den Life-Cycle besser in den Griff? Da keine Geschäftsbeziehung von TeCo ep2 zu den Händlern vorhanden sind, muss es über die Acquirer gesteuert werden. Dies ist aber problematisch, weil aus ökonomischen Überlegungen kein Acquirer seinen Kunden die Terminals einfach abschalten kann.
- Welche Auswirkungen hat PSD II und auf den ep2-Standard?
- Wie entwickelt sich das Verhältnis des europäischen Protokolls Nexo in Bezug auf ep2? Nexo wäre weniger umfangreich. Es muss weiter beobachtet werden, wann die Zeit für einen allfälligen Wechsel reif ist.

## **Arbeitsgruppe ep2**

Die Arbeitsgruppe hatte vier Sitzungen und 3 Workshops durchgeführt. Die Workshops befassten sich mit Credential on File und Definitionen im ep2-Core. In der Arbeitsgruppe wurden die Spezifikationen und die Publikation der V7.2 beraten. Es wurden 37 Change Requests beraten und es kam zu umfangreichen Releases in den Kernthemen Integration Mobile Payment (QRC auf phys. Terminals, QRC auf virt. Terminals, BLE (= Bluetooth Low Energy) auf phys. Terminals), Integration von Deferred Payment (Anwendung im ÖV), Integration von Credential on File (Umsetzung der Scheme-Auflagen im Distanz-Geschäft), Integration von contactless-Kernels weiterer Kartenprodukte (ausser MasterCard, VISA und American Express). Weiter ging es in der Arbeitsgruppe auch um einige Spezialthemen wie Definition zusätzlicher Funktionen im Bereich Aufladung von Prepaid-Karten (Zahlungsmittel-Tausch) und Umsetzung/Verschiebung des End of Live der Generation 3.

## Exkurs: Open Banking

Im Rahmen des europäischen Projekts SEPA (Single Euro Payment Area) ist auch die Payment Services Directive 2 (PSD II) umzusetzen. PSD II ist eine EU-Richtlinie, die Zahlungsdienste und Zahlungsdienstleister in der gesamten EU und EWR einheitlich regeln soll. Ziel der Richtlinie ist es, 1. den europaweiten Wettbewerb zu fördern, 2. den Markteintritt von Nichtbanken in die Zahlungsbranche zu erleichtern, 3. den Verbraucherschutz, die Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstleister sowie Nutzer zu harmonisieren und 4. gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen. Dieser einheitliche Rechtsrahmen war bis anfangs 2018 umzusetzen.

PSD II sieht vor, die bestehende Struktur der TPPs (sog. Third Party Payment Provider, TPP) aufzubrechen und deren Aufgaben sowie neue Tätigkeitsbereiche auf zwei neue Player aufzuteilen. Diese neuen Zahlungsdienstleister sind einerseits die Zahlungsauslösedienstleister (sog. PISPs – Payment Initiation Service Providers) und andererseits die Kontoinformationsveredler (sog. AISP – Account Information Service Providers). So soll für Konsumenten, Banken und Handel ein attraktives Umfeld mit neuen Geschäftsmodellen entstehen.

Mit PSD II werden Banken in der EU verpflichtet, Drittanbietern (TPPs, PISPs, AISP) Zugang zu Bankkonten zu gewähren. Die Bank hat im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, wie sie den gewähren kann. Entweder sie erlaubt ihren Kunden Screen Scraping, so dass Drittanbieter im Namen der Kunden Zahlungen direkt ab Konto ausführen oder sich Kontodaten beschaffen können. Oder sie verbietet Screen Scraping und schafft jedoch Schnittstellen deren sich die Drittanbieter bedienen können. Die Art des Zugriffs hängt dann stark von der Umsetzung und Ausgestaltung der Schnittstelle der Bank ab.

Schätzungen zu Folge könnten die etablierten Geldhäuser im Privatkundengeschäft 25 bis 40 Prozent ihres Gewinns verlieren, wenn PSD II andere für die Bank lukrativere Zahlungsmethoden wie Kredit- und Debitkarten ablöst. Damit drohen den Banken und den Card Schemes schmerzhaftes Einnahmeverlust. Weiter gelangen die Drittanbieter an detaillierte Angaben über die finanziellen Verhältnisse der Bankkunden. Dieses Wissen lässt sich dann nutzen, um den Bankkunden Angebote aus dem Bereich des klassischen Bankgeschäfts anzubieten. Der Zahlungsverkehr wäre dann ein Einfallstor für einen breiteren Vorstoß bankfremder Unternehmen ins Bankengeschäft.

Bereits heute stößt man auf diverse Meinungen zu PSD II. Nachfolgend findet sich eine Zusammenstellung einiger Pro und Kontra, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

Pro (Händler und innovationsgetriebene Unternehmen):

- Für Händler entsteht ein Mehrwert im Verhältnis zur Kreditkarte, denn er erhält die Zahlung sofort (vermutlich geschieht die Abrechnung jedoch weiterhin über Interbanken Clearing).

- Die Kreditkartenherausgeber werden stärker von den neuen Zahlungsauslösedienstleistern konkurrenziert. Dieser Wettbewerb ist zu begrüßen.
- Schweiz ist keine Zahlungsverkehrsinsel und wird über kurz oder lang mit den neuen Zahlungsverkehrsdienstleistern der EU konfrontiert werden. Zumindest die Tochtergesellschaften der Schweizer Institute in der EU müssen die Vorgabe umsetzen.
- Wegweisende Öffnung des Banking, die ohnehin geschehen wird.
- Mit der Etablierung des Open Banking werden Bankkunden Zugang zu neuen Formen von Dienstleistungen, Produkten und Anbietern erhalten, womit sich auch Ansprüche und Bedürfnisse ändern und steigern werden.
- Wer heute etwas online kauft, macht das meist über Kreditkarten oder Zahlungsanbieter, bei denen eine Kreditkarte hinterlegt ist. Eine solche Bezahlung läuft über mehrere Zwischenstationen. Diesen Prozess will PSD II nun radikal vereinfachen, denn im bestehenden System sind die Transaktionen langsam und teuer.
- Auch der im Internet häufig anzutreffende Kauf auf Rechnung ist für die Unternehmen langsam und teuer.
- Experten warnen, dass sich der Schweizer Finanzplatz längerfristig einen Wettbewerbsnachteil einhandeln könnte, wenn sich die Banken nicht öffnen.

Kontra (Skeptiker und Bewahrer der heutigen Situation):

- Die EU-Kommission möchte Screen Scraping erlauben, die EBA (European Bank Authority) möchte eine separate Schnittstelle mit starker Kundenauthentifizierung einrichten. Dies lasse sich erst per Mai 2019 umsetzen. Es entsteht eine Lücke.
- Wird Screen Scraping akzeptiert, erhalten die Drittanbieter de facto einen Blankocheck.
- Eine PSD II-analoge Regulierung in der Schweiz ist unnötig, weil kein Handlungsbedarf besteht, der Wettbewerb funktioniert und die Banken schon heute (unabhängig von PSD II) zahlreiche innovative Lösungen anbieten. Ein regulatorischer Zwang zur Öffnung wäre ein unnötiger Eingriff in den funktionierenden Markt und würde zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der Banken führen.
- Auf Seiten der Finanzinstitute würden zusätzliche Aufwände und Kosten in den Bereichen Sicherheitsstruktur und Compliance entstehen, die letztlich der Kunde bezahlen müsste.
- Es ist ein Experiment auf Kosten der Bankkunden, das gefährliche Verwirrung schafft und die Datensicherheit der Kunden untergräbt.
- Es gibt selbst in der EU noch viele ungeklärte Punkte bei PSD II in Bezug auf die technische Spezifikation der Schnittstellen, die Abschätzung der Folgekosten oder wie sicherheitstechnischen Bedenken Rechnung getragen werden kann.
- PSD II wird nicht primär den europäischen oder gar schweizerischen Startups helfen, sondern den globalen Tech-Giganten in die Hände spielen.
- Die Schweizer Banken investieren in Fintech-Lösungen und arbeiten dazu eng mit Startups und Lösungsanbietern aller Art zusammen. Die Schweizer Banken sind somit – unabhängig von PSD II – daran, selber respektive mit Partnern und Fintech-Firmen mögliche Anwendungen zu entwickeln, um damit mit innovativen Lösungen den Kundennutzen zu stärken.

## **Einschätzung des VEZ**

Die Etablierung von Open Banking in der Schweiz steht vor grossen Hürden. Dies obwohl der gesamtwirtschaftliche Nutzen klar überwiegt. So setzt sie das Zusammenwirken von diversen Akteuren voraus, welche zum Teil einander diametral entgegenlaufende Interessen haben. Weiter ist Open Banking eine Konkurrenz für ein bestehendes System, welches bereits einwandfrei läuft und in welchem verschiedene Player einen funktionierenden Business Case haben. Von diesen ist Gegendruck zu erwarten. In der EU wurden diese Hürden durch einen staatlichen Eingriff überwunden, in dem die Banken gezwungen wurden, Schnittstellen für das Open Banking zu schaffen.

Sollte Open Banking auch in der Schweiz Erfolg haben, so wird es auch hier nicht ohne staatlichen Eingriff gehen. Um diesen vorzubereiten sind die Interessen der einzelnen Player zu verstehen, abzugleichen und übereinander zu bringen. Mit der PSD II wird Open Banking Realität in der EU. Der VEZ hat grosse Erwartungen für die Schweiz und wird versuchen, die Etablierung von Open Banking aktiv mitzugestalten.

## **Interessen der VEZ Mitglieder**

Für den Handel muss ein neues Zahlungsmittel günstiger, einfacher, sicher, kundenfreundlicher und schneller sein.

Open Banking wird günstiger sein als die herkömmlichen Zahlungsmittel: Es besteht kein Kreditorenrisiko und bei der Bonitätsprüfung gibt es einen Wettbewerb zwischen den TPP. Das Fraud-Risiko geht zurück. Das Volumen des Kaufs auf Rechnung geht zurück. „Einfacher“ wird es dann, wenn die vorgeschalteten Identifikationsmittel griffig und für den Kunden einfach zu handhaben sind. Auch ist Open Banking kundenfreundlicher, denn gegenüber dem heute gängigen Debit-Produkt Maestro ist Open Banking selbstredend onlinefähig. Dies verbilligt den Onlinehandel, der heute ein teurer Kreditkartenmarkt und Zahlen-mit-Rechnung-Markt ist.

Wichtig ist auch, dass in kurzer Zeit eine Vielzahl von Kunden das neue Zahlungsmittel anwendet, damit sich die getätigten Investitionen in Kassensysteme, Onlineportale und IT-Systeme in einer vernünftigen Zeitspanne amortisieren lassen.

## **Interessen des Kunden / Karteninhabers**

Der Kunde kennt primär Barzahlung, Rechnung, Kreditkarte und Debitkarte. Wie schwierig es ist, ein weiteres Zahlungsmittel dem Kunden beliebt zu machen, zeigt Twint. Wenn aber dem Kunden Open Banking ähnlich einfach und sicher gemacht wird wie eine Debitkarte, vielleicht eine solche sogar ersetzt, dann hat Open Banking eine Chance. Wichtig ist das der Kunde Open Banking als populäres Zahlungsmittel (bspw. mit App.) anerkennt.

## Mitglieder, Vorstand und Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung fand 2018 im Hotel Schweizerhof in Bern statt. Die Gastro-Suisse bot als Gastgeberin ein attraktives Tagesprogramm, mit interessanten Einblicken hinter die Kulissen eines 5-Sternehotels im Zentrum der Bundeshauptstadt.

Anlässlich der Mitgliederversammlung traten Herr Michel Imobersteg (Swiss Fashion Stores) und Herr Alberto Bottini (SBB) aus dem Vorstand zurück. Beda Ledergerber (Migros) wurde für eine weitere Amtszeit gewählt. Neu gewählt wurden Herr Patrick Kreil (Swiss Fashion Stores), Herr Silvan Odermatt (VSF), Herr Patrick Kessler (VSV) sowie Herr Fabian Schmid (SBB). In seinem Amt als Revisor wurde Wolfgang Mähr (Spar) bestätigt.

Der Vorstand hat sich im Jahr 2018 zu fünf Sitzungen getroffen, die Grosse Arbeitsgruppe kam im Jahr 2018 zu vier Sitzungen zusammen. Themen waren unter anderem die PSD II, die Interchange und Card Scheme Fees, die Entwicklung und Zukunft von V Pay und Debit MasterCard, Fragen rund um ep2 und die Einführung neuer Gebühren.

Der Präsident und Geschäftsführer trafen sich dieses Jahr mit verschiedenen Stakeholdern (Card Schemes, SNB, Weko, Vertretern der SPA etc. und arbeiteten im V Pay Advisory Board mit).



VERBAND ELEKTRONISCHER ZAHLUNGSVERKEHR  
ASSOCIATION POUR LES PAIEMENTS ELECTRONIQUES  
ASSOCIAZIONE PER PAGAMENTI ELETTRONICI

---

# **Jahresbericht 2018**

## **Tabellen, Daten und Fakten**



## Mitgliederfirmen und –verbände des VEZ am 31. Dezember 2018

### **Firmen**

---

C&A Mode AG  
Coop Genossenschaft  
Denner AG  
Flughafen Zürich AG  
GaleniCare Management AG  
Jelmoli AG  
Jumbo-Markt AG  
Magazine zum Globus  
Manor AG  
Media Markt Management AG  
Migros-Genossenschafts-Bund  
Möbel Pfister AG  
Öffentlicher Verkehr Schweiz  
POST CH AG  
SBB AG  
(Sempione Fashion AG in Liq.)  
Spar Handels AG  
Swiss International Air Lines AG

### **Verbände**

---

Erdöl-Vereinigung  
GastroSuisse  
hotelleriesuisse  
Schweizerischer Gewerbeverband  
Schweizerischer Reise-Verband SRV  
Swiss Fashion Stores  
Swiss Retail Federation  
Verband des Schweizerischen Versandhandels VSV  
Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte VSGU  
Verband Schweizerischer Filialunternehmungen VSF

Zürich, 31. Dezember 2018/SP

## **Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle und Geschäftsstelle (Stand 1. Januar 2019)**

---

August Harder	Präsident VEZ Leiter Informatik Coop
Christian Belser	Leiter Rechtsdienst GastroSuisse
Fabian Schmid	Leiter Head Payment Acceptance, Leiter Transport und Verkehr, SBB AG
Beda Ledergerber	Leiter Treasury Migros-Genossenschafts-Bund
Patrick Kreil	Co-Präsident Swiss Fashion Stores
André Hirschi	Präsident Verband Schweizerischer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte (VSGU), Gruppe Handel des Schweiz. Gewerbeverbandes
Martin Roth	Swiss Retail Federation SRF
Silvan Odermatt	Vertreter VSF (C&A Mode AG)
Patrick Kessler	Geschäftsführer VSV

## **Ehrenmitglieder**

---

Pierre-André Steim	ehem. Präsident des VEZ, Ehrenpräsident
Richard Allemann	Dr. iur., ehem. Vizepräsident VEZ, Ehrenmitglied
Katharina Utzinger	lic. iur, Rechtsanwältin, ehem. Geschäftsführerin VEZ, Ehrenmitglied

## **Revisionsstelle**

---

Wolfgang Mähr	Spar Handels AG
René Gebert	Möbel Pfister AG

## **Geschäftsführung**

---

Severin Pflüger	lic. iur., Rechtsanwalt, Löwenstrasse 61, Postfach 8021 Zürich
-----------------	--

## **Postadresse**

---

Verband Elektronischer Zahlungsverkehr VEZ  
Löwenstrasse 61, Postfach, 8021 Zürich  
Tel. 044 224 66 00 / Fax 044 224 66 24  
E-Mail vez@zurich-law.com

## Bankverbindung

---

Zürcher Kantonalbank  
Filiale Wiedikon, 8003 Zürich  
Konto-Nr. 1102-5508.396

## Mitglieder der grossen Arbeitsgruppe des VEZ (31.12.2018)

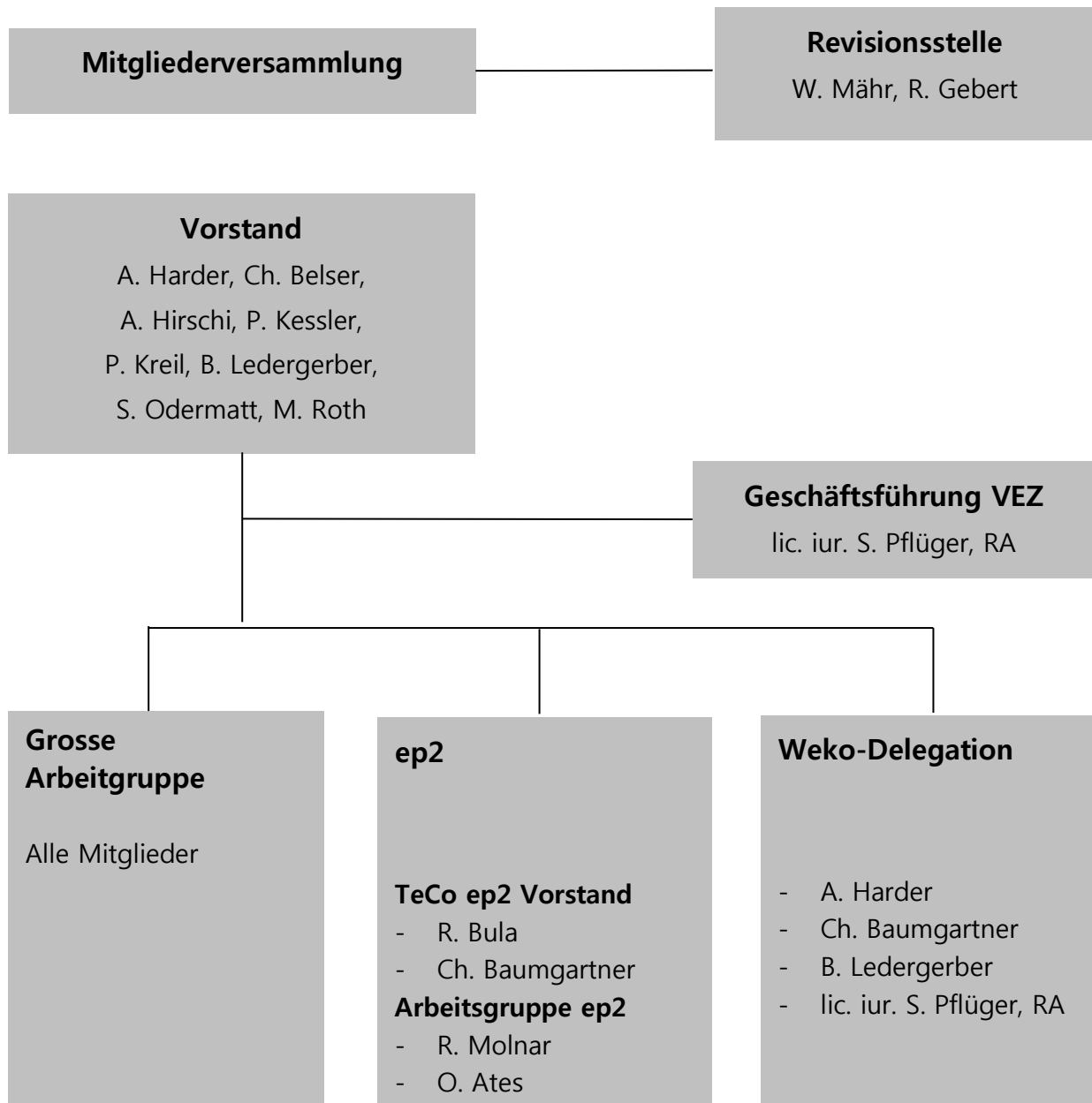
---

Verband/Firma	Vertreter	PLZ, Ort	Tel, Fax, E-Mail
C&A Mode AG www.cunda.com	B. Hotz	6341 Baar	041-766 57 57 / 041-766 57 50 bernhard.hotz@canda.com
	S. Odermatt		silvan.odermatt@canda.com
Coop www.coop.ch	A. Harder	4002 Basel	061-336 52 80 / 336 53 13 august.harder@coop.ch
	Ch. Baumgartner		061-336 63 89 / 335 80 66 christoph.baumgartner@coop.ch
Denner AG www.denner.ch	M. Fondo	8045 Zürich	044-455 13 62 / 461 17 17 manuel.fondo@denner.ch
Erdöl-Vereinigung www.erdoel.ch	F. Caggiula	8001 Zürich	058-456 94 30 flavio.caggiula@ch.bp.com
	N. Zampieri	8001 Zürich	058 433 80 20 nevio.zampieri@agrola.ch
	G. Spescha	8952 Schlieren	044 730 39 39 info@spescha-consulting.ch
Flughafen Zürich AG www.flughafen-zuerich.ch	R. Strauss	8058 Zürich- Flughafen	043-816 23 49 Roger.Strauss@zurich-airport.com
	E. Rabenbauer		043-816 45 80 Elfie.Rabenbauer@zurich-airport.com
GaleniCare Management AG www.galenicare.com	P. Garrisi	3001 Bern	058-852 84 00 / 058-852 84 84 paolo.garrisi@galenicare.com
GastroSuisse www.gastrosuisse.ch	Ch. Belser	8046 Zürich	044-377 52 65 / 377 55 82 Christian.Belser@gastrosuisse.ch
hotelleriesuisse www.hotelleriesuisse.ch	M. Chvojka	3001 Bern	031-370 43 46 / 370 44 44 michaela.chvojka@hotelleriesuisse.ch

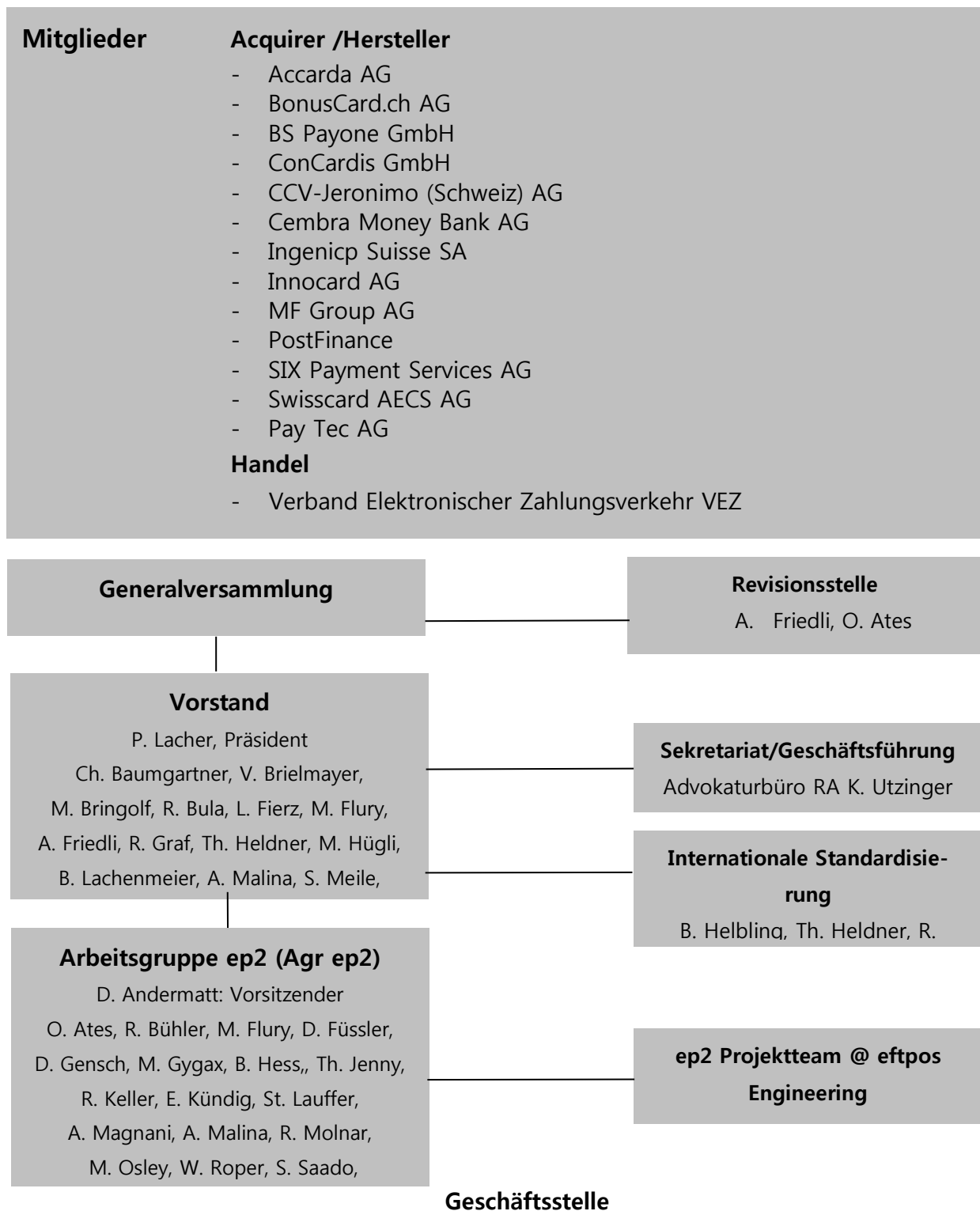
Jelmoli AG www.jelmoli.ch	D. Häfeli	8021 Zürich	044-220 45 63 daniel.haefeli@jelmoli.ch
Jumbo-Markt AG www.jumbo.ch	I. Casutt	8305 Dietlikon	044-805 61 11 / 805 62 70 ivo.casutt@jumbo.ch
	P.-Y. Farquet		pierre-yves.farquet@jumbo.ch
Magazine zum Globus www.globus.ch	M. Jehli	8045 Zürich	058-455 21 11 / 455 25 57 mike.jehli@globus.ch
Manor AG www.manor.ch	M. Roth	4005 Basel	061-686 19 07 martin.roth@manor.ch
	B. Steiner		beat.steiner@manor.ch
Media Markt AG www.mediamarkt.ch	A. Distel	8953 Dietikon	044-749 36 70 / 749 36 95 distel@mediamarkt.ch
Migros-Genossenschafts-Bund www.migros.ch	B. Ledergerber	8031 Zürich	044-277 30 40 beda.ledergerber@mgb.ch
	R. Molnar	6036 Dietikon	058-570 04 27 rene.molnar@mgb.ch
Möbel Pfister AG www.pfister.ch	R. Gebert	5034 Suhr	062-855 32 57 / 855 33 66 rene.gebert@pfister.ch
POST CH AG www.post.ch	P. Renfer	3030 Bern	076- 375 31 82 peter.renfer.1@post.ch
	D. Müller		david.mueller@post.ch
	St. Schenker		Stefan.Schenker@post.ch
SBB AG, Personenverkehr www.sbb.ch	O. Ates	3000 Bern	051-220 25 77 / 220 22 84 orhan.ates@sbb.ch
	F. Schmid	3000 Bern	fabian.schmid@sbb.ch
Schweiz. Gewerbeverband www.sgv-usam.ch	H. Noirjean	3001 Bern	031-380 14 14 / 380 14 15 h.noirjean@sgv-usam.ch
Schweiz. Reise-Verband www.srv.ch	W. Kunz	8038 Zürich	044-487 30 50 / 480 09 45 kunz@srv.ch
SPAR Handels AG www.spar.ch	W. Mähr	9015 St. Gallen	071-313 76 50 / 314 76 50 wolfgang.maehr@spar.ch

Swiss Fashion Stores www.swiss-fashion-stores.ch	P. Kreil	4144 Arlesheim	061 701 74 70 / 061 701 75 94 patrick.kreil@grotteboutique.ch
Swiss International Air Lines AG	L. Wilhelm	8058 Zurich Air- port	044 564 50 91 Larissa.Wilhelm@swiss.com
Swiss Retail Federation www.swiss-retail.ch	D. Jenni	3001 Bern	031 312 40 40 / 031 312 40 41 dagmar.jenni@swiss-retail.ch
	M. Roth	4005 Basel	061-686 19 07 martin.roth@manor.ch
Verband Schweizerischer Filial- unternehmungen VSF www.vsf-schweiz.ch	S. Pflüger	8021 Zürich	044-224 66 00 / 044 224 66 24 vsf@zurich-law.com
	S. Odermatt		silvan.odermatt@canda.com
Verband Schweizer Gold- schmiede u. Uhrenfachge- schäfte VSGU www.detail.ch	A. Hirschi	7270 Davos Platz	081-413 49 49 / 413 49 49 a.hirschi@chronometrie-davos.ch
Verband des Schweizerischen Versandhandels (VSV) www.vsv-versandhandel.ch	P. Kessler	3000 Bern	058-310 07 17 info@vsv-versandhandel.ch

## Organigramm (VEZ 31.12.2018)



## Organigramm Technical Cooperation ep2 2018



Verband Technical Cooperation ep2

Toggwilerstrasse 90, 8706 Meilen

Tel. und Fax 044 363 14 00 / E-Mail ep2@ku-law.ch / www. eftpos2000.ch

## Tabellen

Wie in der Einleitung ausgeführt, erhielten wir im Gegensatz zu den Vorjahren keine Angaben und Auswertungen von der SIX Payment Services AG. Dies führt dazu, dass viele von uns in der Vergangenheit nachgeführte Statistiken unvollständig blieben. Aus diesem Grund mussten wir auf die Darstellung einiger wichtiger Daten verzichten. Wir bedauern dies sehr und hoffen, dass wir nächstes Jahr wieder über eine bessere Datengrundlage verfügen.

PostFinance Card	per 31.12.2017	per 31.12.2018
Anzahl EFT-Terminals	189,562	187,194
Anzahl Tankstellen	8'499	8,080
Umsatzvolumen inkl. Tanken (in Mio CHF)	12,242	12,781
Durchschnittsbetrag pro Transaktion (in CHF) (Detailhandel)	53.21	46.36
Anzahl Transaktionen pro Jahr		
Tankstellen	28,323,252	30,987,947
Detailhandel (exkl. Poststellen)	<u>210,505,906</u>	<u>230,192,830</u>
<b>Total</b>	<b>238,829,158</b>	<b>261,180,777</b>
<b>Kartenpopulation</b>		
PostFinance Card	3,069,331	2,980,861
PostFinance Card MasterCard	298,112	322,850
PostFinance Card Visa	239,714	245,920

Quelle: PostFinance, Juni 2019

PostFinance Card	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl Karten (in Tausend)	2,248	2,544	2,644	2,736	2,853	2,945	3,005	3,060	3,077	3,094	3,069	2,981
Anzahl EFT-Terminals (exkl. Postterminals, in Tausend)	110	119	118	123	133	158	168	156	157	168	189	187
Anzahl Transaktionen (in Mio.)												
nur Handel	85	96	107	118	127	138	149	162	176	193	210	230
inkl. Tankstellen	102	112	124	135	146	158	170	186	200	219	239	261

Quelle: PostFinance, Juni 2019



<b>M-CARD</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Anzahl Karten mit PIN / Karteninhaber</b> (in Mio.)												
Kontokarte M-Card:		0.344	0.310	0.320	0.332	0.319	0.347	0.352	0.338	0.259	0.050	0.022
Maestro-Karte mit M-Card:			*0.110	*0.120	*0.131	*0.142	*0.156	0.170	0.197	0.462	0.474	0.483
mit ep2	0.515											
<b>Umsatzvolumen EFT/POS</b>												
<b>Waren</b> (in Mio. CHF)		250	268	371	388	409	442	469	470	496	485	511
ohne ep2	107.99											
mit ep2	235.46											
<b>Barbezug</b> (in Mio. CHF)		175	187	181	162	150	140	130	175	224	220	221
ohne ep2	0.31											
mit ep2	153.75											
<b>Transaktionsvolumen EFT/POS</b>		2.370	2.815	3.935	4.265	4.492	4.881	5.492	6.086	6.623	6.736	7.432
ohne ep2	0.186											
mit ep2	2.082											
<b>Transaktionsvolumen EFT/POS Barbezug</b> (in Mio.)		0.72	0.763	0.753	0.679	0.623	0.575	0.535	0.696	0.882	0.861	0.879
ohne ep2	0.002											
mit ep2	0.645											
<b>Durchschnittsbetrag pro Transaktion</b> (in CHF)												
<b>Warenbezug</b>		105.50	95.10	94.30	91.00	91.00	90.56	85.40	77.23	74.89	72.00	68.81
ohne ep2	115.60											
mit ep2	113.08											
<b>Barbezug</b>		243.20	245.40	240.80	238.35	240.75	243.48	242.99	251.44	253.97	255.52	251.90
ohne ep2	169.62											
mit ep2	238.48											
<b>Anzahl Vertragspartner bzw. POS</b> (in Tausend)		2.34	3.82	3.97	3.97	4.19	4.76	5.46	5.56	6.53	2.91	3.43
ohne ep2	0.2											
mit ep2	1.740											
<b>Total</b>												
<b>Anzahl Terminals</b> (in Tausend)		10.473	10.50	13.723	15.005	17.046	19.120	19.985	19.841	17.884	14.124	16.887
ohne ep2	4.0											
mit ep2	8.75											

\*Maestro-Dualbrand-Karten = Maestrokarten mit integrierter M-Card-Funktion  
Quelle: Migros, Mai 2019

<b>Transaktionen und Umsätze</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Kreditkarten (Amex, MC, Diners, Visa)</b>												
Transaktionen (in Tausend)	106,598	120,993	125,239	134,301	143,285	162,020	178,429	199,882	214,005	253,772	299,428	348,506
Betrag (in Mio CHF)	19,870	22,097	21,407	22,661	22,271	23,010	24,294	25,354	26,047	27,377	30,283	32,654
Betrag pro Transaktion (in CHF)	186	183	171	169	155	142	136	126	121	108	102	112
<b>Debitkarten (Maestro, PostFinance Card, V Pay)</b>												
Transaktionen (in Tausend)	290,460	325,971	353,412	373,675	396,397	424,982	447,593	492,841	650,073	716,412	793,659	909,144
Betrag (in Mio CHF)	24,976	27,478	28,382	29,950	30,605	31,908	32,628	34,145	42,264	43,717	45,422	48,283
Betrag pro Transaktion (in CHF)	86	84	80	80	77	75	73	69	65	61	61	58
<b>Bargeldbezüge mit Debit- und Kreditkarten</b>												
Transaktionen (in Tausend)	114,006	118,733	120,388	122,460	126,515	128,195	130,361	131,468	136,131	134,252	123,959	126'622
Betrag (in Mio CHF)	25,236	26,050	26,324	26,625	27,269	27,389	27,781	28,066	30,256	30,163	27,416	29,935
Betrag pro Transaktion (in CHF)	221	219	219	217	216	214	213	213	224	224	216	230
<b>Prepaidkarten (E-Geld)</b>												
Transaktionen (in Tausend)									7,387	11,224	14,995	17,893
Betrag (in Mio CHF)									520	721	870	801
Betrag pro Transaktion (in CHF)									70	64	58	45

Quelle: SNB

## Kunden(kredit)karten Schweiz

Firma	Karte	Kartenvolumen per Ende <sup>2</sup>		Bonus-card	Zahl-funktion <sup>1</sup>
		2017	2018		
Amavita	StarCard	562,928	603,466	✓	
BonusCard.ch AG	Visa Bonus Card	85,000	129,129	✓	✓
Sempione Fashion AG	FashionCard / OVS Card	2'582'971			
Magazine zum Globus AG	Globus Pluscard	525,000	541,192	✓	✓
Magazine zum Globus AG	Schild Membercard	1,101,067		✓	✓
myOne	Manor-, Athleticum-, Fly-, Jumbo- und Qualipet-Karten	1,171,771	1,122,050	✓	✓
Loeb	Loeb-Karte	208,500	45,000	✓	✓ teilweise
Möbel Pfister	Pfister à la Card	563,781	563,051	✓	✓
Coop	Supercard / Supercard plus	3,531,000	3,500,000	✓	✓ teilweise
Migros	Cumulus-Karte	3,000,000	3,100,000	✓	✓ teilweise
WIR Bank	WIRcard WIRcard plus (V PAY/WIR)	(48,300)	42,000 3,800	–	✓
Media Markt	Media Markt Shopping Card	149,443	157,840	–	✓
<b>Total</b>		<b>10'946'790</b>	<b>9'807'528</b>		

<sup>1)</sup> Zahlfunktion: Rechnungsstellung / E-Payment

<sup>2)</sup> aktive Kundenkonten

## Issuing, Acquiring und Processing im Schweizer Kartenmarkt

Diese Tabelle beinhaltet eine Auswahl und ist nicht abschliessend

Karte	Issuing	Acquiring	Processing
PostFinance Card	PostFinance	PostFinance	PostFinance
M-Card	Migros Bank	Migros Bank	SIX Payment Services AG
Maestro	Banken	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis
V Pay	Banken	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis
Visa	Cornèr Banca UBS Viseca Swisscard PostFinance	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis
Visa Bonus Card	BonusCard.ch AG	BonusCard.ch AG	BonusCard.ch AG
Visa Orange Collect Card	Viseca	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	Viseca
MasterCard	Cornèr Banca UBS Viseca Swisscard PostFinance	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis
Cumulus-MasterCard (Dualbrand)	Cembra Money Bank	Cembra Money Bank SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	Cembra Money Bank SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis
Supercard plus MasterCard	Swisscard	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis
Supercard plus VISA	Swisscard	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis
Amexco	Swisscard	Swisscard	SIX Payment Services AG
Diners	Diners	SIX Payment Services AG Elavon	SIX Payment Services AG
JCB-Card	JCB London	SIX Payment Services AG	SIX Payment Services AG
UnionPay	UnionPay	SIX Payment Services AG B+S Card Service ConCardis	SIX Payment Services AG
WIR-Karte	WIR Bank	WIR Bank	WIR Bank

Reka-Check REKA-Rail REKA-Lunch	Reka	Reka	Reka
Lunch-Check Karte EKZ Karte boncard Pay SBB Geschenkkarte	Schweizer Lunch- Check EKZ EKZ BonusCard.ch AG	Boncard Boncard Boncard Concardis	Boncard Boncard Boncard Concardis
TWINT	TWINT, PostFinance und Banken	TWINT SIX Payment Services AG	TWINT SIX Payment Services AG

**Weitere Co-Branding-Karten:**

Coop Verdecard mit American Express (Issuer: Swisscard)

SBB Kombikarte mit VISA (Acquirer: BonusCard.ch AG)



März 2019 /SP